

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

#### **auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Markus Frohnmaier und der Fraktion der AfD**

#### **– Drucksache 19/24404 –**

### **Förderung von Moscheen durch Bund und Länder im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Der Vorsitzende des Zentralrats der Muslime, Aiman Mazyek, forderte staatliche Finanzhilfen für Moscheen, um Spendenausfälle vor allem während des islamischen Fastenmonats Ramadan zu kompensieren (<https://www.sat1.de/news/politik/zentralrat-der-muslime-fordert-staatliche-corona-hilfen-108666?>). Moscheen und andere Gotteshäuser wurden im Rahmen der Bekämpfung der Corona-Pandemie geschlossen (ebd.). Mazyek begrüßt, dass einige Bundesländer bereits entsprechende Förderprogramme aufgelegt hätten (ebd.).

Auch der Leiter des Koordinationsrates der Muslime, Burhan Kesici, hält staatliche Finanzhilfen für Gemeinden in einer Notlage für wünschenswert (<https://www.welt.de/politik/deutschland/article207515019/Gottesdienste-trotz-Corona-Nur-die-Moscheen-oeffnen-die-Hygienestandards-garantieren-koennen.html>).

Vereinzelt haben Gemeinden in Deutschland den islamischen Gebetsruf durch einen Muezzin wegen der Corona-Krise ausnahmsweise genehmigt (<https://www.welt.de/politik/deutschland/article207559513/Muezzin-Ruf-Wir-sahen-den-sozialen-Frieden-in-Gefahr.html>). In Berlin-Neukölln musste eine Versammlung von rund 300 Menschen vor einer Moschee von der Polizei aufgelöst werden, die dem Gebetsruf folgten (<https://www.welt.de/politik/deutschland/article207515019/Gottesdienste-trotz-Corona-Nur-die-Moscheen-oeffnen-die-Hygienestandards-garantieren-koennen.html>).

1. Welche Länder haben nach Kenntnis der Bundesregierung Moscheevereine oder islamische Verbände finanziell gefördert, um etwaige negative Folgen durch die beschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie abzuschwächen?
  - a) Wie hoch ist die Gesamtsumme der entsprechenden Fördermittel der Länder nach Kenntnis der Bundesregierung?
  - b) Wie hoch ist die Fördermittelsumme jeweils nach Land nach Kenntnis der Bundesregierung?

- c) Welche Moscheevereine und islamischen Verbände werden nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils in welcher Höhe finanziell gefördert?
- d) Welche dieser Moscheevereine und islamischen Verbände werden nach Kenntnis der Bundesregierung vom Bundesamt für Verfassungsschutz oder von den Landesbehörden für Verfassungsschutz beobachtet?

Die Fragen 1 bis 1d werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung verfügt über keine Erkenntnisse zu finanziellen Förderungen durch die Länder im Sinne der Fragestellung.

2. Fördert die Bundesregierung Moscheevereine oder islamische Verbände, die von negativen Folgen der Pandemie-Bekämpfung betroffen sind, finanziell, und wenn ja, in welcher Gesamthöhe?
  - a) Wenn ja, welche Moscheevereine und islamischen Verbände fördert die Bundesregierung jeweils mit welcher Summe?
  - b) Wenn ja, welche dieser Moscheevereine und islamischen Verbände werden nach Kenntnis der Bundesregierung vom Bundesamt für Verfassungsschutz oder von den Landesbehörden für Verfassungsschutz beobachtet?
  - c) Wenn ja, wie verteilen sich die auszuschüttenden Fördermittel auf die jeweiligen Ressorts?

Die Fragen 2 bis 2c werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Es findet keine spezifische Förderung von Moscheevereinen oder islamischen Verbänden im Hinblick auf die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie durch die Bundesregierung statt. In Abhängigkeit der Umstände des Einzelfalls haben Moscheevereine oder islamische Verbände oder ihre Angestellten möglicherweise Zugang zu den allgemeinen Corona-Soforthilfemaßnahmen der Bundesregierung. Der Umfang dieser Förderungen wird jedoch nicht gesondert für die genannten Organisationen erhoben. Zudem wird auf die Antwort zu den Fragen 3 und 4 verwiesen.

3. Wie bewertet die Bundesregierung die finanziellen und sozialen Folgen der Schließung von religiösen Einrichtungen im Rahmen der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie grundsätzlich?
4. Beabsichtigt die Bundesregierung grundsätzlich Maßnahmen zu ergreifen, um finanzielle und soziale Folgen der Schließung von religiösen Einrichtungen abzuschwächen, und wenn ja, welche?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Die Entwicklung der COVID-19-Pandemie im Frühjahr 2020 machte weitgehende Versammlungs- und Kontaktverbote zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) notwendig. Hiervon waren auch die Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften betroffen.

Solche Grundrechtseinschränkungen sind das Ergebnis einer Abwägung: Der Staat ist einerseits verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz von Gesundheit und Leben zu ergreifen. Diese dürfen andererseits die Ausübung der Freiheitsrechte

nicht unzumutbar beeinträchtigen. Aus diesem Grund waren die Grundrechtseinschränkungen von Anfang an zeitlich eng befristet. Im Übrigen unterliegen sie selbstverständlich der gerichtlichen Kontrolle. Die Religionsgemeinschaften in unserem Land haben die Einschränkungen zum Schutz des Lebens mitgetragen und darüber hinaus eigene Vorkehrungen getroffen.

Von den finanziellen Folgen sind die Religionsgemeinschaften in unterschiedlichem Ausmaß betroffen. Es bestehen grundsätzlich Möglichkeiten zur Inanspruchnahme von Hilfen im Rahmen der Soforthilfemaßnahmen der Bundesregierung. Eine spezifische Förderung von Religionsgemeinschaften oder religiösen Einrichtungen durch die Bundesregierung ist nicht geplant.

5. Welche Gemeinden haben nach Kenntnis der Bundesregierung den islamischen Gebetsruf wegen der beschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie genehmigt?

Hierzu erhebt die Bundesregierung keine Informationen.

6. Wie bewertet die Bundesregierung mögliche Risiken insbesondere für den Infektionsschutz durch Menschenansammlungen, die sich wegen des islamischen Gebetsrufs bilden könnten?

Im April 2020 haben die Länder und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat mit den Kirchen und großen Religionsgemeinschaften deren umfassende Konzepte für die Durchführung von Gottesdiensten und religiösen Handlungen unter Beachtung des Infektionsschutzes besprochen und zusammengeführt. Der Vollzug des Infektionsschutzgesetzes liegt grundsätzlich in der Zuständigkeit der Länder.

